Höhe der Vergütung

Die Vergütung des Rechtsanwalts ist gesetzlich geregelt – seit dem 1. Juli 2004 gilt hierfür das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Das RVG wird immer dann zur Bestimmung der Rechtsanwaltsvergütung zu Grunde gelegt, wenn keine anderweitige Honorarvereinbarung getroffen wurde.
Im RVG sind die gesetzlichen Gebühren geregelt, die bei gerichtlichen Auseinandersetzungen die Mindestgebühren bilden und die der Rechtsanwalt aus berufsrechtlichen Gründen verpflichtet ist, zur Abrechnung zu bringen.

Berechnungsgrundlage bildet dabei der sog. Streit- oder Verfahrenswert, den das jeweils zuständige Gericht festsetzt. Die hieraus entstehenden Gebühren sind in der Gebührentabelle des RVG fest vorgegeben.

Die Regelungen des RVG sind unübersichtlich gestaltet, so dass eine konkrete Aussage über die Höhe der anfallenden Gebühren stets die genaue Kenntnis des Einzelfalles voraussetzt.
Als Alternative zur Gebührenberechnung nach dem RVG besteht die Möglichkeit, individuelle Honorarvereinbarungen abzuschließen, die aus den genannten berufsrechtlichen Gründen die gesetzlichen Mindestgebühren allerdings nicht unterschreiten dürfen.

Leider ist der im konkreten Fall erforderliche zeitliche Aufwand meist nicht genau vorhersehbar, da der Verlauf der rechtlichen Auseinandersetzung von vielen Faktoren abhängt, die Sie und wir nicht beeinflussen können, wie z. B. dem Verhalten der Gegenpartei.

Umso wichtiger ist es uns, von Anfang an offen alle Punkte anzusprechen und so präzise wie möglich zusammenzuarbeiten. Hierzu gehört selbstverständlich auch, die Fragen zur Gebührenhöhe von Beginn an zu besprechen und so nachvollziehbar wie möglich darzulegen, um gemeinsam eine für Ihr Anliegen passende Lösung zu finden.